

Beratungsunterlage

TOP 2 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – Regionale Teilflächenziele Windenergie (2026-02PA-1379)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat vom 03. bis 28. September die Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) durchgeführt. Das BayLplG wird dahingehend geändert, dass regionale Teilflächenziele für die Windenergie an Land gesetzlich festgelegt werden, die in Summe den bundesrechtlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreichen. Daneben werden notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Art. 31 wird demnach wie folgt gefasst:

„Art. 31 Sonderregelungen für Windenergie an Land

(1) Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes für Bayern nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden in der Anlage 3 verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt, die von den Regionalen Planungsverbänden bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen sind. Für den Regionalverband Donau-Iller gelten die prozentualen Anteile nach Satz 1 für den bayerischen Gebietsteil der Region. Es sind alle Flächen anrechenbar, die den Anforderungen des § 4 WindBG entsprechen.

(2) Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 des Raumordnungsgesetzes in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

Der Regionalverband Donau-Iller hat in seiner Stellungnahme zur Änderung des BayLplG darauf hingewiesen, dass die Region Donau-Iller zu einem erheblichen Teil von Restriktionen durch die Bundeswehr und den Artenschutz betroffen ist. Der nun identifizierte Flächenteil für die Windenergie stelle deshalb planerisch den maximal für die Windenergie bereitzustellenden Flächenumfang in der Region dar. Das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene regionale Teilflächenziel für die Region Donau-Iller zum 31. Dezember 2032 mit 1,8 % wird mit der als Satzung bereits beschlossenen und zur Genehmigung eingereichten Teilfortschreibung gerade erreicht. Es wurde deshalb vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung dieses Teilflächenziels über die nun geplanten 1,8 % auf Grund der oben genannten Aspekte nicht umsetzbar wäre.

Hinweis: Das Land Baden-Württemberg hat die Erreichung der Teilflächenziele für alle Regionen von 1,8 % bereits im Februar 2023 im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) festgesetzt.

Anhang

(zu § 1 Nr. 7)

Anlage 3

(zu Art. 31 Abs. 1 Satz 1)

Regionale Teilflächenziele

Die nachstehenden regionalen Teilflächenziele geben den Prozentsatz der jeweiligen Regionsfläche an, der von den jeweiligen Regionalen Planungsverbänden bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist:

Region gemäß LEP	Regionales Teilflächenziel
Bayerischer Untermain (1)	2,1 %
Würzburg (2)	2,1 %
Main-Rhön (3)	2,1 %
Oberfranken-West (4)	2,1 %
Oberfranken-Ost (5)	2,1 %
Oberpfalz-Nord (6)	2,1 %
Nürnberg (7)	1,6 %
Westmittelfranken (8)	2,1 %
Augsburg (9)	2,1 %
Ingolstadt (10)	1,7 %
Regensburg (11)	1,9 %
Donau-Wald (12)	1,4 %
Landshut (13)	1,8 %
München (14)	1,8 %
Donau-Ilser (15)	1,8 %
Allgäu (16)	1,4 %
Oberland (17)	1,4 %
Südostoberbayern (18)	1,3 %